

Empfehlung aus der Sitzung am 12. Juni 2026

TOP 3: Masterplan Brücken 2025-2040

Im Rahmen des Themas Brücken und Tunnel ließ sich der Landesdenkmalrat zum „Masterplan Brücken 2025-2040“ informieren, der in der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt erarbeitet wurde.¹ Das umfangreiche Planwerk folgt der Erkenntnis, dass sich bei den über 1.000 Brückenbauwerken im Verantwortungsbereich des Landes Berlin ein erheblicher Instandsetzungsrückstau gebildet hat. Die Auswertung der zu Grunde gelegten Bauwerksdaten, der Zustandsnoten und der jeweiligen Einordnung in den Traglastindex haben ergeben, dass bis 2040 bei 175 Brücken Ersatzneubauten und bei weiteren 125 Brücken mittlere Erhaltungs- und grundlegende Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich werden.

In den nächsten fünfzehn Jahren muss somit der Erhalt der Brückenbauwerke als Teil der technischen Infrastruktur als Priorität gesehen werden. Mit dem anspruchsvollen Masterplan stellt die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt sich dieser Aufgabe. Das Planwerk zielt auf eine strategische Neuausrichtung in der Brückenbaupolitik. Die dafür definierten Handlungsfelder kann und muss der LDR nicht bewerten. Der Plan benennt damit aber auch grundlegende Schritte hin zu einer bestandsorientierten Planungskultur, wie sie mittlerweile in allen Bereichen des Bauwesens geboten ist. Auf dem Gebiet der Denkmalpflege existiert eine solche seit jeher, weshalb der mit dem Masterplan angestoßene Struktur- und Kulturwandel dazu beitragen kann, die Integration der Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsprozesse zu fördern.

Mit dem „Erhaltungsmanagementsystem Ingenieurbauwerke“ besteht ein leistungsfähiges Hilfsmittel für die Bewertung des Bestands nach einheitlichen Kriterien und Parametern (Stand- und Verkehrssicherheit, Gebrauchstauglichkeit, Traglastindex, Verkehrsstärke, Netzzuordnung des ÖPNVs, Versorgungsleitungen u. a. m.). Darauf aufbauend dient es der Priorisierung und zeitlichen Einordnung von Erhaltungs- bzw. Ersatzmaßnahmen. Gleichwohl erscheint die inhaltliche Ausrichtung des Plans bislang auf technisch-funktionale und wirtschaftliche Belange begrenzt. Ein solch sektorales Planungsdenken ist aufgrund der extremen Komplexität der Aufgabe weithin verbreitet und auch verständlich. Es sollte dennoch im Einklang mit den im Plan benannten Prozessen eines integrativen Projektmanagements überwunden werden.

Dass gerade Brücken über ihre Aufgabe als Verkehrsbauwerke hinaus eine wesentliche Rolle im räumlichen und strukturellen Gefüge wie auch im Bildgedächtnis der Stadt spielen, ist unbestritten. Und doch fehlt die Berücksichtigung der baukulturellen Bedeutung vieler Brücken in den umfangreichen Bauwerksdaten, Analysen und Planungskriterien des Masterplans. Einzig im Vorschlag zur Einführung der Genehmigungsfiktion bei Ersatzneubauten nach Ablauf einer Frist findet der Denkmalschutz Erwähnung – als potentiell Prozesshindernis. (Zu bedenken bleibt hier, dass eine fingierte Genehmigung keine ausreichende

¹ <https://www.berlin.de/sen/uvk/mobilitaet-und-verkehr/infrastruktur/brueckenbau/masterplan-bruecken/#Masterplan>

Rechtssicherheit bietet – die Fiktionswirkung erstreckt sich nicht auf die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung und unterliegt daher einem erhöhten Aufhebungsrisiko mit der unerwünschten Folge eines Baustopps.)

Der Denkmalrat stellt fest, dass die Denkmaleigenschaft zahlreicher Brückenbauwerke ohne Zweifel in die strategischen Orientierungsgrundlagen des Masterplans aufgenommen werden sollte. Anders als bei speziellen Zusatzfunktionen, die bei einer Instandsetzung fallweise zu berücksichtigen sind, handelt es sich im Falle von Baudenkmalen nicht um optional hinzutretende Anforderungen, sondern um an das Objekt gebundene Qualitäten, deren besonderer Wert gesetzlich festgestellt wurde. Obgleich Maßnahmen an Denkmalen stets eine Einzelfallbetrachtung erfordern, ist es geboten, dass deren Denkmalstatus bereits in der Bestandsübersicht und bei der Abwägung geeigneter Erhaltungs- bzw. Ersatzstrategien berücksichtigt wird. Frühzeitiger Informationsaustausch mit den Fachbehörden muss (und darf) nicht zur Verlangsamung der Genehmigungsabläufe führen; er kann dazu beitragen, mögliche Konflikte bereits bei der Vorplanung zu vermeiden. Da denkmalrelevante Vorhaben häufig komplexere Planungs- und Abstimmungsprozesse erfordern, dient die rechtzeitige Einbeziehung denkmalpflegerischer Belange nicht nur dem Erhalt baukultureller Werte, sondern auch einer verlässlicheren Kosten- und Terminplanung.